



Zeichenerklärung für Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Nutzungsschablonen
	Art der baulichen Nutzung 1= Sonderbaufläche Teppichhaus
	Dachform, Dachneigung 2= Flachdach 0° - 5°
	Bauweise 3= a abweichende Bauweise
	Maß der baulichen Nutzung
	Grundflächenzahl
	Trauf-/Attikhöhe 20,00m/ max. 316,50m üNN
	VF= 10.000 m² max. 10.000 m²
	Verkaufsfläche mit Flächenangabe
	Baugrenze
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten Nebenanlagen und Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen zulässig
	Hinweise: Es wird eine einheitliche durchgängige gemeinschaftliche Stellplatzanlage mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 390 hergestellt.
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen (PB) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
	Pflanzgebot für Bäume
	Habitats für Zauneidechsen
	externe Ausgleichsfläche
	Mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Werbbepflanz, H = max. 40m / max. 336,43 m üNN

Zeichenerklärung für nachrichtliche Übernahmen

	weitere Schutzzone Wasserschutzgebiet W III
--	---

Zeichenerklärung für zukünftige nachrichtliche Übernahmen

	künftige Bahn- und weitere Verkehrsanlagen
--	--

Zeichenerklärung für Hinweise

	bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummern
	bestehende Grundstücksgrenzen
	Flurnummern
	beispielhafte Baukörperanordnung
	bestehende Mittelspannungsfreileitung mit Schutzstreifen (wird verlegt)
	Autobahn A 73, mit Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Anhang zur Grünordnung: Pflanzliste

Pflanzliste für den Bereich der Pflanzbindung A bzw. Parkplatzbegrünung

a) Großbäume in Grünflächen

Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde

b) Großbäume im Parkplatz

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus angustifolia Raywood	Schmalblättrige Esche
Platanus acerifolia	Platane
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia tomentosa Brabant	Silberlinde

c) Heimische standortgerechte Gebüsche, Hecken

Bäume		
Acer campestre	Feldahorn	
Acer platanoides	Spitzahorn	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Quercus robur	Stieleiche	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	
Tilia cordata	Winterlinde	
Sträucher		
Cornus sanguinea	Hartrießel	
Corylus avellana	Hasel	
Crataegus laevigata	Weißdorn	
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	
Ligustrum vulgare	Liguster	
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere	
Rosa canina	Hundsrose	
Salix caprea	Salweide	
Sambucus nigra	Holunder	

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Sondergebiet (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) durch die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit den Sortimenten: Teppiche, Teppich-Auslegewe, Bodenbeläge, Werkzeuge, Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Marken, Rollos, Beleuchtungskörper, Möbel, Geschirrkärl, Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Floristik, etc. Die Gesamtverkaufsfläche im SO darf insgesamt 10.000 m² nicht überschreiten. Auf menschenverleibbare Randorte dürfen max. 1.200 m² entfallen. Für die Aufteilung der Planungsfläche die "Fürther Liste" gemäß Einzelhandelskategorie der GfK Geo Marketing für ein integriertes Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Fürth vom März 2010, Tabelle 16, nach dieser die Sortimente Haus- und Heimtextilien, Geschirrkärl, Glas, Porzellan, Keramik und Kunstgewerbe zentralrelevant sind.

1.2 Zur Verkaufsfläche, als Teil der Geschäftsfläche, auf welcher die Verkäufe abgewickelt werden, zählen insbesondere auch die Kassezone, Gänge, Schaufenster und Stellflächen für Waren und Einrichtungsgegenstände. Soweit Treppen, Rolltreppen und Aufzüge innerhalb der Verkaufsfläche angeordnet sind und diese miteinander verbunden, gehören sie ebenfalls dazu.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung für die Baukörper im Bereich des Sondergebietes SO ergibt sich aus der jeweils festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen.

2.2 Für das Sondergebiet SO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

2.3 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet SO wird gem. § 18 BauNVO über die maximal zulässige Trauf- bzw. Attikhöhe über dem hierfür festgelegten Höhenangabepunkt von 206,43 m ü NN bestimmt. Einzelne Bau- bzw. Gebäudeteile (Belichtungsbänder oder Lichtkuppeln, haustechnische Anlagen, Aufzüge, notwendige Treppenhäuser, Überdachungen von Flachtreppen etc.) dürfen die festgesetzte, zulässige maximale Traufhöhe ausnahmsweise um bis zu 5 m überschreiten.

3. Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt eine von § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise (a). Zulässig sind gem. § 22 Abs. 4 BauNVO auch Gebäude mit oder ohne seitlichen Grenzabstand, deren Länge 50 m überschreiten darf.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO über Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen (z.B. Flachtreppen, Vordächer) in geringfügigem Ausmaß von bis zu 5,00 m kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen werden gemäß BayBO Art. 4 Abs. 5 auf 0,5 H festgesetzt.

5. Stellplätze

Die Anzahl der Stellplätze wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

6. Gestaltung

Metallfassaden / Metallverkleidungen sind zulässig.

7. Dächer

Im Sondergebiet SO sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig.

8. Umweltschutz

8.1 Lärmschutz
Keine Festsetzungen erforderlich; weitere Ausführungen dazu in der Begründung zum Bebauungsplan.
Mit dem Bauantrag ist ein Lärmschutznachweis vorzulegen. Beurteilungsgrundlage für die Geräusche aus dem Betrieb des Einrichtungsgebietes und des Baumarktes und die Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998).

8.2 Lichtemissionen
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass von den beleuchteten Werbeanlagen keine Störungen oder Belästigungen (Lichtemissionen) i.S. des § 15 BauNVO ausgehen.

9. Grünordnung

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwertung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

9.1 Pflanzgebot für Einzelbäume
Entsprechend der Plananzahl sind großkrönige Laubbäume gem. Pflanzliste zu pflanzen. Geringfügige Verzweigungen bis zu 3 m sind möglich. Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 10/18. Die Ausführungstandards für Baumplanungen der Stadt Fürth sind zu berücksichtigen, insbesondere ist ein durchwurzelbarer Bodennraum von 15 cm bis in 1 m Tiefe herzustellen. Pflanzstellen sind mind. 1,50 m breit auszubilden. Die Pflanzflächen sind gegen Sitzbenutzung, Befahren etc. zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

9.2 Flächenhafte Pflanzbindung A (PB A)
Zeit heimische standortgerechte Gebüsche, Hecken und Säume
Es sind bei geschlossenen, teils lockeren Gehölzbeständen mit einem Anteil von 5% Bäumen zu pflanzen. Im Bereich der Pflanzgebot ist ausschließlich die Verwendung standortheimischer Gehölze (Teil c) zulässig. Nicht bepflanzen innerhalb der Flächen mit Pflanzgebot sind als technische Grenzkonstruktion zu entwickeln.

9.3 Flächenhafte Pflanzbindung B (PB B)
Zeit gärtnerisch gestaltete Grünanlagen
Es sind lockere Gehölzbestände, Rasenflächen und Staudenflächen zu pflanzen.

9.4 Festsetzung des Mindestumfangs des internen Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauGB
Ergänzend zu den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplans sind im Freiflächengeplattungsbereich zum Bauantrag insgesamt mindestens folgende Biotopflächen und Grünansammlungen nachzuweisen:
- 30 Großbäume
- 1.500 qm heimische, standortgerechte Gebüsche, Hecken, Säume (s.o.)
- 3.500 qm strukturreiche Grünanlagen, Abstandsgrünflächen
Für Großbäume gilt: Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 10/18 (Art siehe Pflanzliste Teil a oder b). Die Ausführungstandards für Baumplanungen der Stadt Fürth sind zu berücksichtigen, insbesondere ist ein durchwurzelbarer Bodennraum von 15 cm bis in 1 m Tiefe herzustellen. Pflanzstellen sind mind. 1,50 m breit auszubilden. Die Pflanzflächen sind gegen Sitzbenutzung, Befahren etc. zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

9.5 Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie von CEF-Maßnahmen
Dem Eingriff durch die geplante Bebauung wird die Flurnummer 757, Gntz. Herboldshof mit einer Fläche von 3.835 m² als externe Ausgleichsfläche zugewiesen. Als Entgelt für die Schaffung dieser Ausgleichsfläche ist ein Straußholzbestand mit extensiv genutztem Grünland und angrenzenden Grünlandschritten festzusetzen. Im Weiden sind einzelne Bodenmulden zu schaffen, die als CEF-Maßnahmen für die Kleidische und den Kiebitz vor Baubeginn herzustellen. Die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Begründung zu entnehmen.

9.6 Weitere Artenschutzmaßnahmen
Im Bereich der Habitats für Zauneidechsen sind mind. 3 Leeseitenhaufen mit 2 qm Grundfläche zu schaffen.
Zur Partikulärbeleuchtung sind in Abstimmung mit dem südlichen angrenzenden Baugelb insektenverträgliche Leuchtmittel anzustreben.
Die Bepflanzung des Baufeldes hat außerhalb der Vegetationszeit zu erfolgen.

10. Versorgung

Versorgungskabel und Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus gestalterischen Gründen in der Regel unterirdisch zu verlegen.

11. Aufschließend bedingtes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, BauGB)

Aufschließend bedingtes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 390, die Festsetzung dieses aufschließend bedingten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 390 wird wirksam, wenn zugunsten der Grundstücke im Geltungsbereich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Grundbuch der von der Festsetzung betroffenen Grundstücke dinglich gesichert sind.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Gem. § 8 Bay. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenartefakten und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerresten, dunkle Erdfarbtungen usw.) dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege (Burgstr. 90403 Nürnberg) zu melden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen. Um möglichen Konflikten vorzubeugen, sind alle unmittelbar an der Ausführung der Erdarbeiten Beteiligten über diese Aufgaben und die Meldefrist in Kenntnis zu setzen.
Folgende Nebenbestimmungen sind bei nach § 1 Abs. 6 Nr. 5, a, 7d, Abs. 7 BauGB zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler für eventuelle Einzelvorhaben zudem nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (§ 9 Abs. 6 BauGB):
A. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmälern eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

B. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Bauliche durchzuführen. Über die Notwendigkeit einer bauvorgehenden archäologischen Untersuchung wird nach erfolgtem Oberbodenabtrag zu entscheiden sein.
C. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2008, http://www.zfho.bayern.de/meldenvorg_oeko_arch_ausg.pdf) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.
D. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
E. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht heimgelagert, dokumentiert und geborgen wurden.
F. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachrichtlich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Beschold jederzeit zu widerrufen.

2. Die Art und der Umfang der ökologischen Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von Kostenersatzungsbeiträgen nach § 135 c BauGB (Naherholungsbeitrag) zu ermitteln und zu bewerten.

3. Das Wasserschutzgebiet (Zone III) des ZV Wasserversorgung Knoblauchland Fürth-Mannhof wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die Veränderung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes vom 15. Juli 1993 (Schutzgebietsverordnung) ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.

4. Die geplante Bahnstrecke Nürnberg-Ehrenfeld sind als (in Aussicht genommene) nachrichtliche Übernahmen außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.

Textliche Hinweise

1. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Richtlinie RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.; Köln: 1999) zu beachten.

2. Die Ausführungsstandards für Baumplanungen der Stadt Fürth sind bei Ausschreibung und Bauleitung zu beachten.

3. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in zutragen Zustand zu erhalten und vor Verwehung oder Verpugung zu schützen. Bodenverdrichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.

4. Nach Abgleich der Grundstücke mit dem Entmünzungsprotokoll vom 08.12.1995 der Stadt Fürth liegt das Grundstück in keiner Gefährdungssituation (nach Auswertung der Luftbilder). Eine Bodenordnung im Vorfeld der Grabungsarbeiten ist i. E. ebenfalls nicht zwingend notwendig, soweit dem Eigentümer/Bauführer keine sonstigen Erkenntnisse und Hinweise (z.B. Zeitzeugenberichte über Blindgänger- oder Auffüllmaterial im Boden, etc.) auf Kampfmittel vorliegen.
Anderdings ist, wie bei allen Bodenarbeiten, die erforderliche Sorgfalt anzutragen und bei Hinweisen auf verdächtige Gegenstände sind die Grabungsarbeiten sofort einzustellen und ist die Polizeiinspektion Fürth sofort zu verständigen. Nur die Kampfmittelbehörde durch eine Fachfirma erhebt alle an Bau Verantwortlichen in jedem Fall von der Haftung im Hinblick auf Gefahren durch Kampfmittel.
Die Entscheidung über die Beauftragung einer Fachfirma für Kampfmittelfreiheit liegt in jedem Fall in der Verantwortung des Bauherrn."

SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390 A

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM AUFTRAG VON § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G.V. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHÖLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG) I. D. F. DER BEK. VOM 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2; BAYRS 791-1-U) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 79 ABS. 4 DES GESETZES VOM 25.02.2010 (GVBl. S. 66).

ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAUO) I. D. F. DER BEK. VOM 14.08.2007 (GVBl. 2007 S. 588; BAYRS 7133-14) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 79 ABS. 4 DES GESETZES VOM 25.02.2010 (GVBl. S. 66).

ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GEMEINDEORDNUNG - GO) I. D. F. DER BEK. VOM 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BAYRS 2020-1-1-1) ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 10 DES GESETZES VOM 27.07.2009 (GVBl. S. 400).

FOLGENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.

§ 1
FÜR DEN IM PLANBLATT ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE DEM PLANBLATT VOM

§ 3
DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH GEMÄSS § 10 BAUGB RECHTSVERBINDLICH.

FÜRTH, DEN STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 24.11.2010 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 22.12.2010 DURCH AMTSBLATT NR. 4 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE VORGEZOGENE BEHÖRDENBETEILIGUNG (SCOPING) GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE IN DEM ZEITRAUM BIS 14.02.2011 DURCHFÜHRT

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 31.03.2011 BIS 10.04.2011 STATTGEFUNDEN.

DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FÜRTH, DEN STADT FÜRTH BAUREFERAT

KRAUSE
BERUFISM. STADTRAT

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRTH, DEN STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 A MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "KIBEK-TEPPICHHAUS"

FÜR DEN BEREICH IM FÜRTHNER NORDEN IN DER GEMARKUNG SACK (IM NORDEN DURCH DIE KREISSTRASSE FÜS 4, IM OSTEN DURCH DIE VORHANDENE BEBAUUNG DES ZU NÜRNBERG GEHÖRENDE GEBIETES SCHMALAU, IM SÜDEN DURCH DEN IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 390 UND IM WESTEN DURCH DIE BUNDESAUTOBAHN A 73 GRENZT)

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST TEILFLÄCHEN DER FURNUMMERN: 800, 801, 849 UND 850

TEILPLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

Auftraggeber:
TEPPICH-KIBEK GMBH
RAMSKAMP 100
25337 ELMSHORN

BESTAUUNGSPLANES
BEBAUUNGSPLANES

Änderungsvermerke: BEARBEITUNGSSTAND ENTWURF

MASSSTAB 1 : 1000
STAND 11.07.2012
BEARBEITER LV/GB

WITTMANN, VALER UND PARTNER GbR, Hainstraße 12, 90447 Bamberg, Tel. 0951/50933 Fax 0951/50933
TEAM 4 landschafts + ortsp lanung oedenstraße 65 90491 nürnberg tel 0911/39357-0 fax 0911/39357-99

STADTPLANUNGSAMT FÜRTH FÜRTH,
MOST
DIPL.-ING., AMTSLEITER